

Ausfüllhilfe zur Heilmittelverordnung für Zahnärzte

Vordruck 9 Anlage 14a und 14b BMV-Z gültig ab 1. Januar 2021

Zahnärztliche Heilmittelverordnung

Zuzahlungs-frei Krankenkasse bzw. Kostenträger

Zuzahlungs-pflicht Name, Vorname des Versicherten geb. am

Unfall-Unfall-folgen

BVG Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

BVG Vertragszahnarzt-Nr. Datum

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges

Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

Hausbesuch Ja Nein Therapiebericht Ja Nein

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Physiotherapie

Vorrangige Heilmittel:

KG
 KG-ZNS-Kinder
 Bobath
 Vojta

 KG-ZNS
 Bobath
 Vojta
 PNF

 MT
 MLD 30
 MLD 45

Ergänzende Heilmittel:

Kälte
 Wärme
 Heißluft
 Heiße Rolle
 Ultraschall
 Packungen

 Ggf. Spezifizierung

 Übungsbehandlung

Sprech- und Sprachtherapie oder Schlucktherapie

Therapiedauer

30 min.
 45 min.
 60 min.

Anzahl pro Woche

1x 2x 3x

Verordnungsmenge

ggf. ergänzendes Heilmittel

Anzahl pro Woche

1x 2x 3x

Verordnungsmenge

Indikationsschlüssel

ICD-10 - Code

ICD-10 - Code

Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde, ggf. Spezifizierung der Therapieziele

Weitere Hinweise (ggf. Angaben/Begründung zum langfristigen Heilmittelbedarf, Angaben zur Blankoverordnung, etc.)

IK des Leistungserbringers

Zahnarztstempel / Unterschrift des Zahnarztes

Ausfüllhilfe zur Heilmittelverordnung für Zahnärzte, Version 1.0, erstellt: 09.12.2020, von: MH, Stand: 16.12.2020

Seite 1 von 4

MediFox GmbH
Junkersstraße 1
31137 Hildesheim

Telefon: 0 51 21. 28 29 1-0
Telefax: 0 51 21. 28 29 1-99
E-Mail: info@medifox.de

Internet: www.medifox.de
USt-Id: DE 273 172 894
AG Hildesheim HRB 202124

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN-Nummer: DE08 2595 0130 0000 6816 81
BIC/SWIFT-Code: NOLADE21HIK

Geschäftsführung:
Christian Städtler, Dr. Thorsten Schliebe,
Iris Christiansen

Ausfüllhilfe zur Heilmittelverordnung für Zahnärzte

Vordruck 9 Anlage 14a und 14b BMV-Z gültig ab 1. Januar 2021

- 1 Zuzahlungsfrei bzw. Zuzahlungspflicht**
Dieses Feld wird vom Arzt ausgefüllt, sofern keine aktuelle Zuzahlungsbefreiung vorliegt.
- 2 Dringlicher Behandlungsbedarf**
Im Zuge der neuen Heilmittelrichtlinie muss die Behandlung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Verordnung beginnen. Sofern der Zahnarzt dieses Feld angekreuzt hat, muss die Behandlung spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen beginnen. Andernfalls verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.
- 3 Hausbesuch**
Ist ein Hausbesuch erforderlich, wird das Feld mit „Ja“ von Zahnarzt ausgefüllt.
- 4 Therapiebericht**
Sofern ein Zahnarzt einen Therapiebericht für die Verordnung benötigt, wird dieses Feld mit „Ja“ angekreuzt.

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Zahnärztliche Verordnungen können Maßnahmen der Physiotherapie und der Stimm-/Sprech-/Sprach-/Schlucktherapie bzw. Logopädie ausgewählt werden.

Den kompletten Heilmittelkatalog inkl. Heilmittelrichtlinie finden Sie auf:

https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5055/HeilM-RL-ZAE_2020-05-14_iK-2021-01-01_Servicedokument_WZ.pdf

- 5 Physiotherapie**
Der Zahnarzt verordnet in diesem Bereich die für den Patienten und das jeweilige Krankheitsbild medizinisch notwendigen Therapien. Dabei kann der Zahnarzt ein vorrangiges Heilmittel (z.B. KG) sowie ein optionales Heilmittel z.B. Wärmetherapie durch Ankreuzen verordnen. Beim ergänzenden Heilmittel kann der Zahnarzt das Heilmittel auch ggf. weiter spezifizieren.
- 6 Stimm-/Sprech-/Sprach-/Schlucktherapie bzw. Logopädie**
Der Zahnarzt verordnet durch Ankreuzen die jeweilige Therapiedauer. Sofern der Zahnarzt unterschiedliche Behandlungszeiten verordnet hat, muss in Summe die anteilige Verordnungsmenge (7) mit der unter Punkt (8) aufgeführten Verordnungsmenge übereinstimmen. Wenn der Zahnarzt z.B. für die Dauer der Therapie 30 Minuten verordnet hat, ist die anteilige Verordnungsmenge nicht zwingend ausgefüllt.

Ausfüllhilfe zur Heilmittelverordnung für Zahnärzte

Vordruck 9 Anlage 14a und 14b BMV-Z gültig ab 1. Januar 2021

- 7 Anzahl pro Woche/ Verordnungsmenge**
Verordnet der Zahnarzt eine Frequenzspanne der Behandlung von 1 bis 2 Mal wöchentlich, ist in diesem Fall sowohl das Kästchen 1x als auch 2x vom Zahnarzt ausgefüllt.
Eine Abweichung muss mit dem behandelnden Zahnarzt abgestimmt werden. Die gesamte Behandlungseinheit darf auch hier laut HeilM-RL-ZÄ die Höchstmenge je Verordnung nicht überschreiten. Sofern es sich um einen langfristigen Heilmittelbedarf handelt, kann der Zahnarzt die notwendigen Heilmittel bis zu 12 Wochen verordnen (HeilM-RL-ZÄ §6).
- 8 Ergänzendes Heilmittel**
Verordnet der Zahnarzt zu einem vorrangigen Heilmittel auch ein ergänzendes Heilmittel, so ist in diesem Bereich die Anzahl pro Woche und die jeweiligen Verordnungsmenge für das ergänzende Heilmittel angegeben. Ein ergänzendes Heilmittel kann nicht als Doppelbehandlung verordnet werden.
- 9 Indikationsschlüssel**
Der Zahnarzt muss hier den jeweiligen Indikationsschlüssel gemäß HeilM-RL-ZÄ eintragen.
- 10 Diagnose mit Leitsymthomatik**
Aktuell muss ein Zahnarzt den ICD-10 Code noch nicht verpflichtend eingeben. Die vom Zahnarzt diagnostizierten, therapielevanten Befunde werden als Freitext eingetragen. Auch das angestrebte Therapieziel, sofern es sich nicht aus der aufgeführten Diagnose mit Leitsymthomatik darstellt, wird hier eingetragen.
- 11 Weitere Hinweise**
Hier hat der Zahnarzt die Möglichkeit, die medizinischen Gründe, die strukturellen/ funktionellen Schädigungen und den Bedarf für einen langfristigen Heilmittelbedarf aufzuführen.
Laut §32 Abs. 1a SGB V entscheidet die zuständige Krankenkasse auf Antrag des Versicherten, ob ein langfristiger Heilmittelbedarf vorliegt und damit auch genehmigt wird.
Der Zahnarzt hat die Möglichkeit zu vermerken, ob der Patient den Antrag laut §7 HeilM-RL-ZÄ stellen muss bzw. ob er diesen bereits gestellt hat.
- 12 IK des Leistungserbringers**
Das Institutionskennzeichen wird vom Heilmittelleistungserbringer ausgefüllt. In MediFox therapie haben Sie die Möglichkeit dieses Feld zu bedrucken.